

Fernwärme-Anschlussvertrag

Zwischen der

Gemeindewerke Stockelsdorf GmbH
Marienburg Straße 7
23617 Stockelsdorf

- nachfolgend "Fernwärmeversorgungsunternehmen (FVU)" genannt -
und

- nachfolgend "Kunde" genannt -
für sein Grundstück

23617 Stockelsdorf

1. Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile für den Anschluss durch das FVU sind folgende Anlagen:

- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV), in ihrer jeweils gültigen Version
- Technische Anschlussbedingungen (TAB) der Gemeindewerke Stockelsdorf GmbH

Die Regelungen dieses Vertrages gehen denen der Anlagen voran.

2. Gegenstand des Vertrages

Das FVU installiert auf Antrag auf dem Grundstück des Kunden einen Anschluss an das Fernwärmenetz. Der Hausanschluss besteht aus der Anschlussleitung zwischen den Verteilungsleitungen des FVU und der Übergabestation im Kundengebäude sowie der Übergabestation.

Der Kunde ist Eigentümer des Grundstücks.

Der Anschluss wird für eine zukünftige Anschlussleistung erstellt, die im Antrag benannt wird. Die Anschlussleistung wird auf der Grundlage einer vom Kunden veranlassten Ermittlung des Wärmebedarfes seines Gebäudes festgelegt und dem FVU mitgeteilt.

Eine Wärmelieferung setzt voraus, dass neben diesem Vertrag ein Fernwärmeliefervertrag abgeschlossen wird. Wird der Fernwärmeliefervertrag vor Abschluss dieses Vertrages oder zeitgleich abgeschlossen, so müssen sich die dort vorgesehene und hier geregelte Anschlussleistung entsprechen.

3. Übergabestation und Eigentumsverhältnisse

Das FVU ist Eigentümer und Betreiber des Fernwärmeanschlusses einschließlich der Übergabestation. Die Anlagen verbleiben im Eigentum des FVU. Sie werden bei Vertragsende vom Kundengrundstück entfernt. Abweichend davon ist das FVU berechtigt, die im Grundstück des Kunden verlegten Leitungen nach ordnungsgemäßer Stilllegung und Entleerung auf dem Grundstück zu belassen. Das FVU verpflichtet sich, die technischen Anlagen zur Bereitstellung und Verteilung von Wärme bis einschließlich der Übergabestation, sowie die Zähler auf eigene Kosten stets in einem guten, betriebsfähigen Zustand so zu unterhalten, dass eine ausreichende und ordnungsgemäße Energieversorgung des Kunden gewährleistet ist.

Die Übergabestation besteht im Wesentlichen aus Rohrleitungen, Absperrarmaturen, sowie Mess- und Regelorganen; die Anlage des FVU endet an den sekundärseitigen Anschlüssen des Heizungsvor- und rücklaufes sowie der Kalt- und Warmwasseranschlüsse für die Trinkwarmwasserversorgung. Die technischen Details der Übergabestation und die Anforderungen an die daran angeschlossene Kundenanlage sind in den TAB geregelt. Der Kunde verpflichtet sich, am Installationsort der Übergabestation einen Kaltwasseranschluss, einen Abwasserbodeneinlauf und einen 230V-Netzanschluss vorzuhalten, die das FVU kostenfrei zum Betrieb der Übergabestation nutzen darf.

4. Baukostenzuschuss (BKZ) und Hausanschlusskosten (HAK)

Der BKZ wird auf Basis des § 9 AVBFernwärmeV ermittelt. Das FVU ist berechtigt, vor Errichtung des Hausanschlusses den ermittelten BKZ in voller Höhe zu erheben. Er ist erst dann verpflichtet, mit den Arbeiten zur Herstellung des Hausanschlusses zu beginnen, wenn die Zahlung auf einem seiner Konten eingegangen ist.

Die HAK werden auf Basis des §10 AVBFernwärmeV ermittelt. Sie können bis zu 100% nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet werden. Die im Preisblatt genannten Kosten eines Standardanschlusses beinhalten eine Hausanschlussleitung mit einer Länge von 25m, gerechnet ab Straßenmitte bis zu den Absperrarmaturen unmittelbar hinter dem Eintritt der Anschlussleitung in das Gebäude des Kunden. Bei einer darüber hinausgehenden Leitungslänge ist der im Preisblatt genannte Zuschlag für jeden angefangenen Meter der über 25 m hinausgehenden Leitungslänge zu entrichten.

In den Hausanschlusskosten sind ferner die Kosten der Übergabestation einschließlich der primärseitigen Installation enthalten (s. TAB).

Die Übergabestation entspricht den in den TAB beschriebenen technischen Vorgaben. Wünscht der Kunde eine davon abweichende technische Ausgestaltung (siehe Liefergrenze), so hat er die damit verbundenen Mehrkosten zu tragen. Diese werden dem Kunden vom FVU aufgegeben. Der FVU beginnt mit der Errichtung der so geänderten Hausanschlussstation nicht vor Abschluss der Vereinbarung mit dem Kunden über die mit den Änderungen verbundenen Mehrkosten. Lässt sich die Hausanschlussstation nicht unmittelbar an der Eintrittsstelle der Fernwärmeleitungen in das Gebäude des Kunden installieren, so trägt der Kunde die mit der Erstellung zusätzlicher Leitungen verbundenen Kosten. Die Hausanschlusskosten für den Standardanschluss werden bei Abschluss des Fernwärmeanschlussvertrages fällig. Eventuell anfallende Mehrkosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

5. Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem FVU und dessen Beauftragten den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Errichtung, Änderung, Wartung und Bedienung der technischen Einrichtungen des FVU und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart.

6. Preise

Bei Abschluss des Fernwärmeanschlussvertrages gelten die Preise des gültigen Preisblattes:

6.1 Baukostenzuschuss	Netto	brutto
Zuschuss zum Fernwärmenetz. Der Preis ist ein Pauschalpreis.	9.198,00 EUR	10.945,62 EUR

6.2 Anschlusskosten	Netto	brutto
Für die Herstellung des Hausanschlusses inkl. 25 m Hausanschlussleitung Der Preis ist ein Pauschalpreis.	4.302,00 EUR	5.119,38 EUR
Mehrlängen kosten pro angefangenem Meter (nach Einzelfallprüfung) Mehrkosten durch besonderen Aufwand, der gemäß TAB nicht in den Pauschalsätzen für Hausanschluss und Mehrlängen enthalten ist, wird nach Aufwand abgerechnet	90,00 EUR	107,10 EUR

Die in Rechnung gestellten Anschlusskosten richten sich nach Art und Umfang der Auslegung des Hausanschlusses (Länge der Hausanschlussleitung, Hausanschluss, Übergabestation). Die Übergabestation wird bei Abschluss des Fernwärmeliefervertrages installiert.

7. Laufzeit

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Die Laufzeit dieses Vertrages endet nicht vor Ablauf der in einem ergänzend abgeschlossenen Wärmelieferungsvertrag geregelten Laufzeit.

8. Sonstige Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Bestimmungen durch im wirtschaftlichen Erfolg ihnen gleichkommende rechtsgültige Bestimmungen zu ersetzen. Eine den wirtschaftlichen Interessen beider Vertragspartner Rechnung tragende Bestimmung ist von den Vertragspartnern auch einzusetzen, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine Vertragslücke herausstellt.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Gerichtsstand ist Lübeck.

Alle zur Erfüllung dieses Vertrags erforderlichen, auf die Person des Kunden bezogenen Daten können bei Bedarf elektronisch gespeichert und verarbeitet und soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig, an andere Stellen weiter gegeben werden. Das FVU verpflichtet sich, die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.

Stockelsdorf, den

Stockelsdorf, den

Unterschrift FVU

Unterschrift Kunde